

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass  
in der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
vom 20.12.1982  
geändert durch die**

1. Änderungsverordnung vom 07.11.1984
2. Änderungsverordnung vom 12.04.1988
3. Änderungsverordnung vom 14.02.1995
4. Änderungsverordnung vom 25.04.1995
5. Änderungsverordnung vom 29.05.1995
6. Änderungsverordnung vom 29.06.2000
7. Änderungsverordnung vom 11.06.2007
8. Änderungsverordnung vom 04.11.2010
9. Änderungsverordnung vom 13.05.2013
10. Änderungsverordnung vom 08.05.2014
11. Änderungsverordnung vom 26.03.2019
12. Änderungsverordnung vom 21.05.2019

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.1999 und aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NW S. 528) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 20.02.1982 folgende Verordnung:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Wiedenbrück dürfen nur im (in der Anlage rot liniert gekennzeichneten) Bereich an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- Sonntag vor Ostern (Bürger- und Vereinemarkt) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (sollte an diesem Sonntag das Frühlingsfest in Rheda stattfinden, so wird der Bürger- und Vereinemarkt im Stadtteil Wiedenbrück um einen Sonntag vorverlegt).
- Sonntag vor dem ersten Montag im Oktober zur Herbstkirmes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, jedoch nicht am 03. Oktober (Tag der Deutschen Einheit).
- Sonntag zum 1. Advent (Christkindlmarkt) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### § 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Rheda dürfen nur im (in der Anlage rot liniert gekennzeichneten) Bereich an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- Sonntag nach Frühlingsanfang im März (Frühlingsfest „rheda erleben) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Zweiter Sonntag im Juli zum Stoffmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Zweiter Sonntag im September zum Altstadtfest in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr.

### § 3

Die Grenze zwischen den Stadtteilen Rheda und Wiedenbrück bildet die Autobahn A 2.

#### **§ 4**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der farblich markierten Bereiche und der zugelassenen Uhrzeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 und 2 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

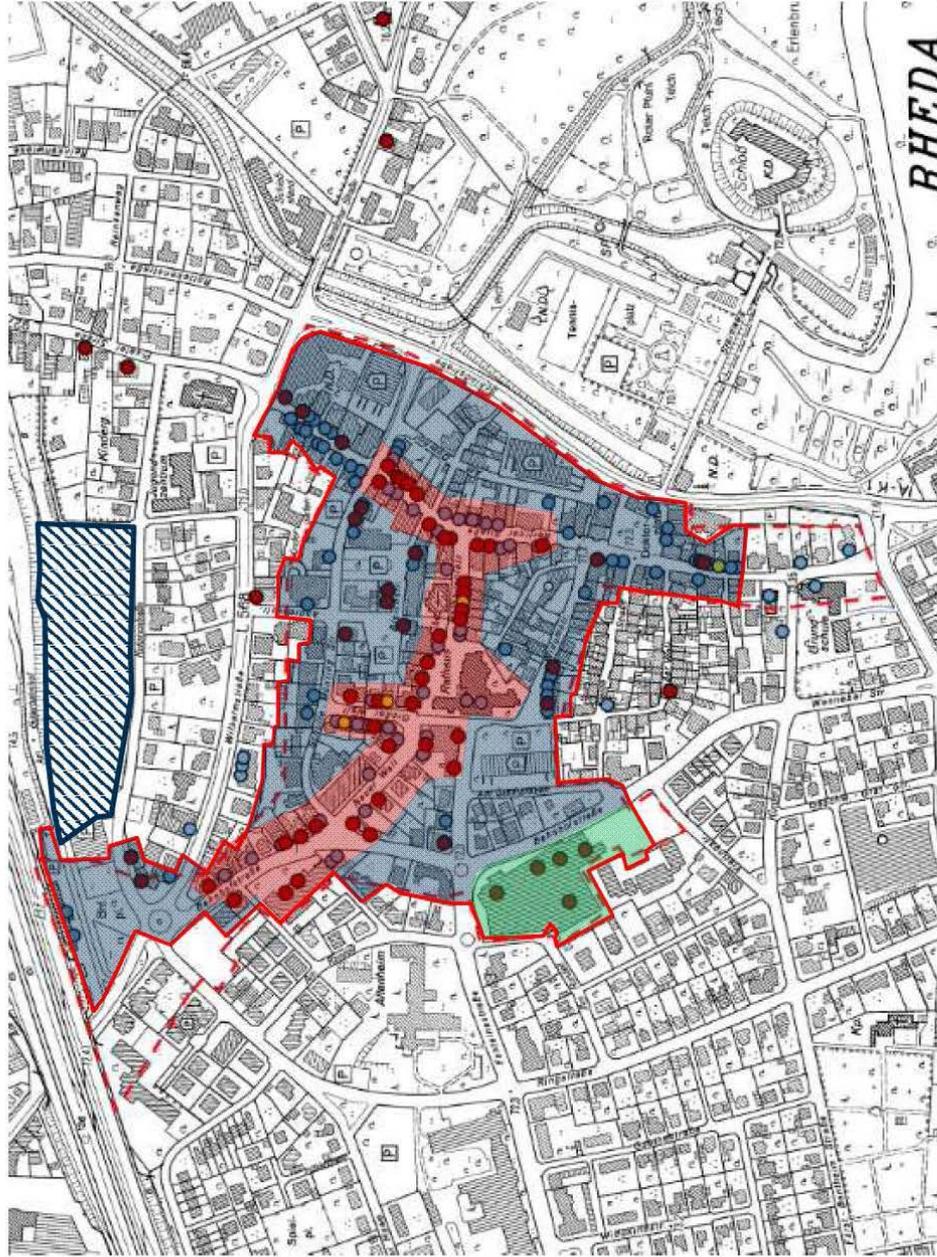
#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

# Stadt + Handel

## Abgrenzungsempfehlung ZVB Innenstadt Rheda

EHK 2016



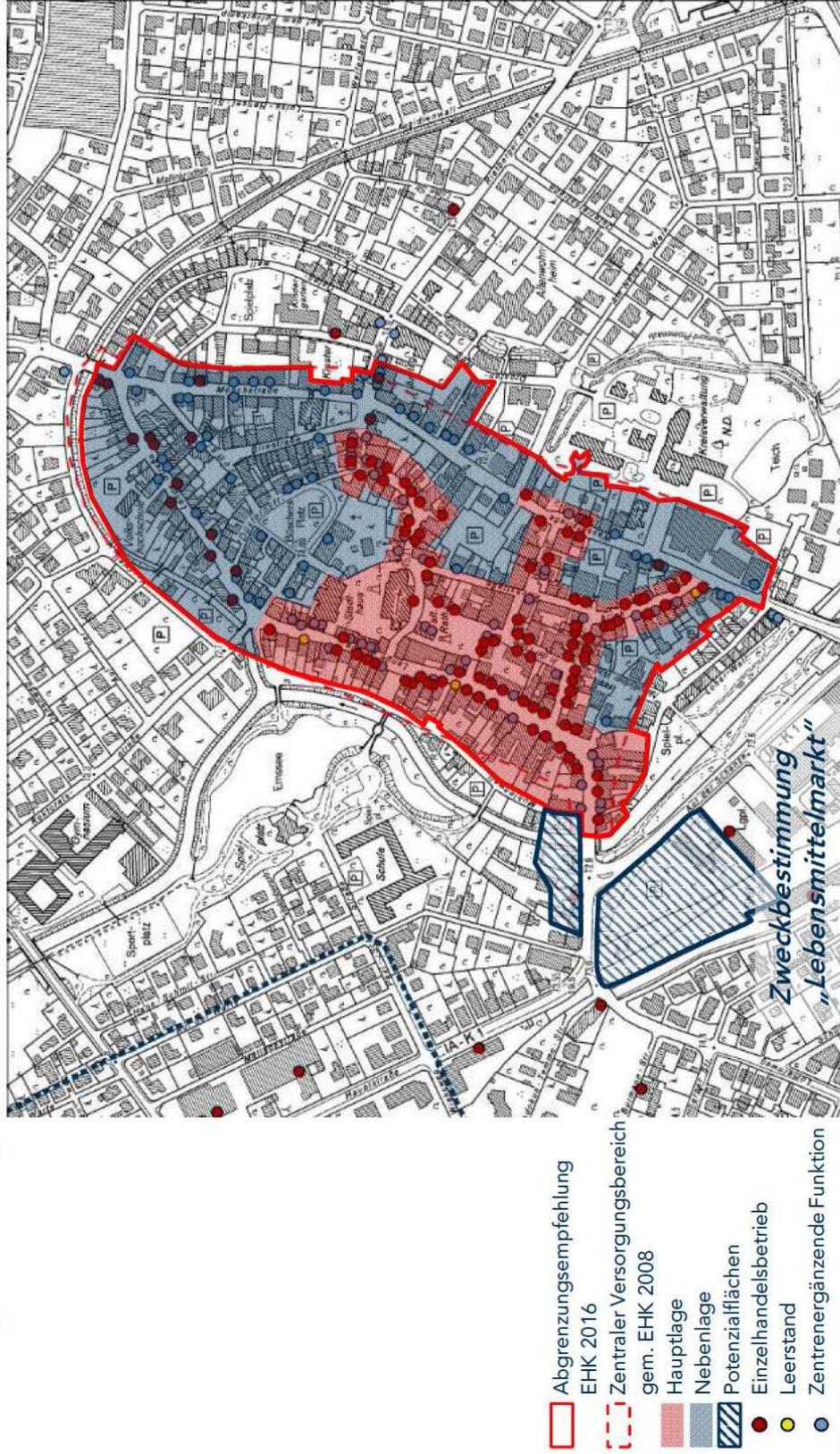
- Abgrenzungsempfehlung EHK 2016
- Zentraler Versorgungsbereich gem. EHK 2008
- Hauptlage
- Nebenlage
- funktionale Ergänzungslage
- Potenzialfläche (nur zu entwickeln unter Beachtung des Pflichtenhefts)
- Einzelhandelsbetrieb
- Leerstand
- Zentrenergänzende Funktion

Fortanschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Rheda-Wiedenbrück  
3. Arbeitskreissitzung | 21. Januar 2016

# Stadt + Handel

## Abgrenzungsempfehlung ZVB Wiedenbrück

EHK 2016



Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

3. Arbeitskreissitzung | 21. Januar 2016

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 33 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 07. April 1981 (GV NW S. 224) öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus wird sie in der vorgeschriebenen Form, nämlich im Amtsblatt für die Stadt Rheda-Wiedenbrück, öffentlich bekannt gemacht. Eine nachrichtliche Veröffentlichung erfolgt im Regierungsamtsblatt. Hierbei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 4 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss über die Sitzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 20. Oktober 1982

Dr. Schweins  
Stadtdirektor